

2. vorsätzlich oder fahrlässig als Angestellter oder Helfer einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung den Wirtschaftsaldauf dadurch erheblich stört, daß er Anordnungen der Wirtschaftsverwaltung nicht oder falsch ausführt oder ihre Ausführung vereitelt oder erschwert.

(2) Ist die Tat vorsätzlich begangen, so ist in schweren Fällen die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann. (*vgl. d'l'*)

§8

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. für die Handlung oder Unterlassung eines Angestellten oder Helfers einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung, die zu dessen Obliegenheiten gehört oder diese verletzt, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt oder durch einen anderen anbieten, versprechen oder gewähren läßt,
2. als Angestellter oder Helfer einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung für eine zu seinen Obliegenheiten gehörende oder diese verletzende Handlung oder Unterlassung Geschenke oder andere Vorteile annimmt oder durch einen anderen annehmen läßt, fordert oder durch einen anderen fordern läßt oder sich oder einem anderen versprechen läßt,
3. die als Angestellter oder Helfer einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung erlangten Kenntnisse über Einrichtungen oder Maßnahmen der Verwaltung dazu mißbraucht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen,
4. als Angestellter oder Helfer einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung persönliche Verhältnisse,